

Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen(iMSys) Gültig ab 01.01.2025

1. Allgemeines

Das „Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys)“ der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH benennt die Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet¹.

2. Standardleistungen

2.1 Moderne Messeinrichtungen²

Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung - Entnahme und Einspeisung für mMe	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr
mMe für Letztverbraucher	16,80	19,99
mMe für Anlagenbetreiber	16,80	19,99

2.2 Intelligente Messsysteme (iMSys)³

Die Entgelte für iMSys richten sich nach dem Jahresstromverbrauch bzw. nach der Erzeugungsleistung. Der Gesetzgeber hat die Kosten zwischen Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer geteilt.

Entgelt Messstellenbetrieb je iMSys - Entnahme durch Letztverbraucher -	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr
	Anschlussnetzbetreiber		Anschlussnutzer	
bis 3.000 kWh (optionaler Einbau)	8,40	10,00	16,81	20,00
über 3.000 bis 6.000 kWh (optionaler Einbau)	33,61	40,00	16,81	20,00
über 6.000 bis 10.000 kWh	67,23	80,00	16,81	20,00
über 10.000 bis 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
über 20.000 bis 50.000 kWh	67,23	80,00	75,63	90,00
über 50.000 bis 100.000 kWh	67,23	80,00	100,84	120,00
über 100.000 kWh	noch nicht verfügbar			
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	67,23	80,00	42,02	50,00

Entgelt Messstellenbetrieb je iMSys - Einspeisung durch Anlagenbetreiber -	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr
	Anschlussnetzbetreiber		Anschlussnutzer	
über 1 bis 7 kW (optionaler Einbau)	33,61	40,00	16,81	20,00
über 7 bis 15 kW	67,23	80,00	16,81	20,00
über 15 bis 25 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
über 25 bis 100 kW	67,23	80,00	100,84	120,00
über 100 kW		noch nicht verfügbar		

3. Entgelte für Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz Gültig ab 01.01.2025

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs.2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller der Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).

3.1 Zusatzleistungen nach §34 Abs. 2 MsbG

3.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistungen gem. § 34 MsbG Beträge in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
Nr. 1. Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monate	25,21	30,00

3.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Hinweis: Die Zusatzleistungen können nur im Rahmen der technischen Verfügbarkeit angeboten werden.

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG Beträge in EUR / Jahr	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr
Nr. 1. Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem iMSys innerhalb von 4 Monaten	Preisobergrenze, welche in entsprechender Anwendung von §30 Abs. 1 bis 3 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würde.	
Nr. 2a. Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach §14a des Energiewirtschaftsgesetzes die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation.	8,40	10,00
Nr. 2b. Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes.	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt

Nr. 3. Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.	8,40	10,00
Nr. 4a. Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.	8,40	10,00
Nr. 4b. Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes.	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 5. Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	25,21	30,00
Nr. 6. Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway.	8,40	10,00
Nr. 7. Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten.	8,40	10,00

Nr. 8. ab 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway: <ul style="list-style-type: none"> - Primärregelenergiemarkt - Sekundärregelenergiemarkt - Tertiärregelenergiemarkt 	Veröffentlichung folgt	Veröffentlichung folgt
Nr. 9. Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütlich Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse.	25,21	30,00
Nr. 10. Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste.	8,40	10,00
Nr. 11. Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.	8,40	10,00

4. Zusatzleistungen nach §34 Abs. 3 MsbG

Hinweis: Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von §34 Abs.2 und Abs. 3 MsbG jeweils der Besteller der Zusatzleistungen (§3 Abs. 1 S.4 MsbG).

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG Beträge in EUR / Jahr	netto in EUR / Jahr	brutto in EUR / Jahr
Bereitstellung eines Stromwandlersatzes für Niederspannung	29,23	34,78
Bereitstellung eines Strom- und Spannungswandlersatzes für Mittelspannung	277,32	330,01
Bereitstellung Tarifschaltung bei moderner Messeinrichtung	10,36	12,33
Zusätzliche Ablesung bei moderner Messeinrichtung	23,53	28,00

5. Weitere Zusatzleistungen

Weitere Zusatzleistungen Beträge in EUR	netto in EUR	brutto in EUR
Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung auf Kundenwunsch	73,00	86,87

¹ Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise für die Zusatzleistungen entsprechend

² Diese Preise beinhalten eine Ablesung pro Jahr

³ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt